

**Verordnung
zur Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen
(Gesundheitsfachberufe-Schulgeldfreiheit-Verordnung)*)**

Vom 15. Juli 2020

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 13 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

§ 1

Geförderte Ausbildungen

(1) Diese Verordnung regelt die Übernahme von Schulgebühren in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte, die nicht in der Trägerschaft eines Krankenhauses betrieben wird, für die bundesgesetzlich geregelte Ausbildung

1. zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten,
2. zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten,
3. zur Diätassistentin oder zum Diätassistenten,
4. zur Logopädin oder zum Logopäden,
5. zur Medizinisch-technischen Assistentin oder zum Medizinisch-technischen Assistenten – Funktionsdiagnostik,
6. zur Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin oder zum Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten,
7. zur Medizinisch-technischen Radiologieassistentin oder zum Medizinisch-technischen Radiologieassistenten – Funktionsdiagnostik,
8. zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten,
9. zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger,
10. zur Podologin oder zum Podologen,
11. zur Orthoptistin oder zum Orthoptisten,
12. zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten,
13. zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten,
14. zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister.

(2) Die Übernahme der Schulgebühren der Auszubildenden in den Gesundheitsfachberufen nach Abs. 1 erfolgt ab dem

1. August 2020 durch Leistung an den Träger der jeweiligen Ausbildungsstätte unter den Voraussetzungen nach § 2. Die Übernahme nach Satz 1 erfolgt auch für Auszubildende, die sich zum 1. August 2020 bereits in der laufenden Ausbildung befinden.

(3) Ein direkter Anspruch auf Übernahme von Schulgebühren einer Auszubildenden oder eines Auszubildenden gegenüber dem Land Hessen wird durch diese Verordnung nicht begründet.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Übernahme der Schulgebühren erfolgt auf Antrag des Trägers der jeweiligen Ausbildungsstätte. Die Übernahme der Schulgebühren wird auf die Höhe der Schulgebühr beschränkt, die zum 1. August 2019 von einer Auszubildenden oder einem Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr in der jeweiligen Ausbildungsstätte erhoben wurde. Anlassbezogene Gebühren und sonstige Kosten gelten nicht als Schulgebühren im Sinne dieser Verordnung. Die Gesamthöhe der jeweiligen Gebührenübernahme bestimmt sich nach der Zahl der während des Ausbildungsjahres besetzten Ausbildungsplätze.

(2) Zum 1. August 2021 erhöht sich der Wert nach Abs. 1 Satz 2 um 1,5 Prozent; jeweils zum 1. August der Jahre 2023, 2025 und 2027 erhöht sich der zuletzt geltende Wert um weitere 1,5 Prozent.

(3) Die Übernahme wird dem Träger einer Ausbildungsstätte für diejenigen Ausbildungsmonate nicht gewährt, für die er von einem anderen Kostenträger eine Erstattung der Schulgebühren erhält oder für die er Schulgebühren von den Auszubildenden erhebt.

§ 3

Antrags- und Abrechnungsverfahren

(1) Der Antrag nach § 2 Abs. 1 ist für das gesamte Ausbildungsjahr zu stellen. Er dient der vorläufigen Festsetzung der Gesamthöhe der jeweiligen Gebührenübernahme und soll spätestens drei Monate nach Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres bei der zuständigen Behörde eingegangen sein.

(2) Im Antrag sind die Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze anzugeben. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass keine anderweitige Erstattung der oder die Erhebung von Schulgebühren nach § 2 Abs. 3 erfolgt.

(3) Auf der Grundlage der vorläufigen Festsetzung nach Abs. 1 werden dem Träger der Ausbildungsstätte monatlich nachschüssige Abschläge in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrags geleistet. Die

*) FFN 322-145

vorläufige Festsetzung wird bei einer unterjährigen Änderung der Zahl der besetzten Ausbildungsplätze oder bei Eintritt eines Falles nach § 2 Abs. 3 angepasst. Der Träger der Ausbildungsstätte hat diese Änderungen, welche sich auf die Übernahme der Schulgebühren auswirken, innerhalb eines Monats nach Eintritt mitzuteilen.

(4) Nach dem Ablauf des jeweiligen Ausbildungsjahres setzt die zuständige Behörde den Gesamtbetrag für das Ausbildungsjahr fest. Hierfür hat der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Beendigung des Ausbildungsjahres, für das ein Antrag nach Abs. 1 gestellt wurde, die Anzahl der besetzten Plätze nach Monaten mitzuteilen sowie die

Ausbildungsverträge in Kopie vorzulegen; der zuständigen Behörde bleibt vorbehalten, weitere Nachweise anzufordern. Kommt der Antragsteller den Pflichten nach Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, sind der vorläufige Festsetzungsbescheid zu widerrufen und die geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 2020

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Klose

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 14 00, ISDN: (05661) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 7 31-4 20, Fax: (05661) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
